



Merkblatt zur Heimnutzungsordnung

Punkt 1 Kautions:

Im Vorfeld der Festlichkeit (bei der vorherigen Abnahme) ist durch den Antragsteller eine Kautions in Höhe von 150 € an eine verantwortliche Person des Vereins zu entrichten. Diese Kautions wird nach erfolgreicher Abnahme der Örtlichkeiten im Anschluss an die Festlichkeit dem Antragsteller zurück erstattet.

Die Kautions wird an den Antragsteller erst dann in voller Höhe ausgezahlt, wenn jeglicher Einwand beseitigt ist.

Sollten nicht alle Einwände beseitigt werden, wird die Kautions einbehalten und es werden weitere Schritte, die durch die Vorstandschaft beschlossen werden, eingeleitet.

Punkt 2 Reinigung:

Vor Beginn der Festlichkeit werden die Örtlichkeiten in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand, welcher durch eine Abnahme einer verantwortlichen Person des Vereins und des Antragstellers überprüft wird, an den Antragsteller übergeben.

Sollten bei der Abnahme Einwände durch den Antragsteller entstehen, werden diese durch Hinzuziehen eines Mitglieds des Vorstands geklärt.

Nach Beendigung der Festlichkeit ist es Pflicht des Antragstellers, die Örtlichkeiten innerhalb von 24 Stunden wieder in sauberem und ordnungsgemäßem Zustand der verantwortlichen Person zu übergeben.

Sollte bei der Abnahme der Örtlichkeiten ein Einwand durch die verantwortliche Person des Vereins entstehen, so wird die Kautions bis zur Klärung des Einwands einbehalten. Für die Klärung des Einwands ist ein Mitglied des Vorstands hinzuzuziehen.

Punkt 3 Getränke:

Die Getränke werden durch den Verein der Freiwilligen Feuerwehr Hallstadt zur Verfügung gestellt. So werden alkoholische als auch nicht alkoholische Getränke durch eine verantwortliche Person des Vereins übergeben.

Vor der Festlichkeit ist der verantwortlichen Person des Vereins die ungefähr benötigte Menge an Getränken mitzuteilen.

Im Anschluss an die Festlichkeit wird durch den Antragsteller und eine verantwortliche Person des Vereins die tatsächlich benötigte Menge an Getränken festgestellt und diese dem Antragsteller verrechnet. Für alle verwendeten Getränke (0,5L) wird ein Preis von 1,00 € berechnet, für 1 Flasche Wein ein Preis von 7 €.



Punkt 4 Mediennutzung

Sollte von dem Antragsteller gewünscht werden, die medialen Einrichtungen des Feuerwehrvereins zu nutzen, ist dies mit einer verantwortlichen Person des Vereins abzusprechen, da diese teilweise unter Verschluss stehen.

Punkt 5 Parken

Das Feuerwehrgelände ist ausschließlich als Parkmöglichkeit für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr Hallstadt vorgesehen, daher ist es nicht gestattet, dieses als Parkplatz für Gäste der Feier zu nutzen. Widerrechtlich geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

Punkt 6 Haftung

Der Verein der Freiwilligen Feuerwehr Hallstadt übernimmt für Schäden an Feuerwehrinventar, persönlichen Gegenständen, Personen und Tieren keine Haftung.

Jeglicher Schadensfall an Personen, Tieren, Gebäuden und Inventar ist unverzüglich dem Vorsitzenden zu melden.

Für die Begleichung der Schäden ist der Verursacher verantwortlich, sollte dieser unbekannt sein, muss der Antragsteller die Schäden begleichen.

Dieses Merkblatt ist ab dem 01.01.2013 gültig.

Hallstadt, den 30.12.2012

Johannes Hanauer
1. Vorsitzender

Katrin Lenglein
stv. Vorsitzende

Florian Förtsch
Schriftführer

Andreas Troschke
Kassier

Stephan Groh
Kommandant

Harald Kohmann
stv. Kommandant